

RS Vwgh 1989/7/5 88/11/0256

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1989

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §61 Abs5;

Rechtssatz

Bei "Gefahr in Verzug" handelt es sich nach dem Wortlaut des Gesetzes um eine selbstständige Tatbestandsvoraussetzung neben jener der zu erwartenden Leistungsfreiheit des Versicherers in Ansehung Dritter. Diese Tatbestandsmerkmale sind jeweils gesondert zu prüfen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988110256.X02

Im RIS seit

20.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at